

698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Aufhebung der Verständigung der Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person (180/A)

Die eingangs genannten Abgeordneten haben am 22. Juni 1988 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, den § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1983 als verfassungswidrig aufgehoben; diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1988 in Kraft.

Als Folge dieser Aufhebung werden ab 1. Oktober 1988 auch die Personen, denen nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist, nicht mehr wegen mangelnder Handlungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Sie werden dann auch in der Wählerevidenz aufscheinen. Demgemäß wird es nicht länger notwendig sein, daß die Gemeinden zwecks Führung der Wählerevidenz von der Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person nach § 273 ABGB verständigt werden. Die in § 248 AußStrG vorgesehene diesbezügliche Verständigungspflicht des Gerichtes kann somit entfallen.

Mit der Zuerkennung des Wahlrechts an Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, wird einem schon lange bestehenden Unbehagen ein Ende gesetzt.

Der mit der Sachwalterbestellung verbundene Ausschluß vom Wahlrecht wurde sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als unbefriedigend empfunden. Einerseits fühlten sich

vielfach die Betroffenen von dem ihrer Umgebung ja nicht verborgen bleibenden Ausschluß des Wahlrechts diskriminiert, und andererseits tauchten auch rechtliche Bedenken auf, die letzten Endes ihre Bestätigung in dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes fanden.

Zunächst sagt die Bestellung eines Sachwalters für sich allein noch nichts über die Fähigkeit eines Staatsbürgers aus, politische Zusammenhänge zu erkennen, und auch die Tatsache, ob jemand einen Sachwalter nach der Z 1 des § 273 Abs. 3 ABGB (Besorgung einzelner Angelegenheiten), nach der Z 2 (Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten) oder nach der Z 3 (Besorgung aller Angelegenheiten) hat, gibt darüber noch keinen näheren Aufschluß. Es ist bekannt, daß durchaus nicht jede psychische Krankheit und geistige Behinderung dem Betroffenen diese Fähigkeit nimmt; es ist möglich, daß sich diese Störungen in ganz anderen Bereichen auswirken und die politische Einsichtsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigen. Man kann daher davon ausgehen, daß ein beachtlicher Teil der unter Sachwalterschaft stehenden Personen das für die Ausübung des Wahlrechts erforderliche politische Verständnis hat. Andererseits muß man sich darüber im klaren sein, daß durchaus nicht alle Personen, denen dieses Verständnis fehlt, etwa bei schwerer Debilität, einen Sachwalter haben. Mit dieser Ungleichheit hat sich der Verfassungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis näher auseinandergesetzt.

Man darf nicht vergessen, daß eine Sachwalterbestellung — anders als die seinerzeitige Entmündigung — nur dann in Betracht kommt, wenn ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter Angelegenheiten zu besorgen hat (etwa die Verwaltung eines Vermögens) und er dies nicht mit anderer Hilfe, etwa im Rahmen seiner Familie, bewältigen kann. Somit gibt es eine Reihe psychisch Kranker und geistig Behinderter, die einen Sachwalter nicht benötigen und somit schon bisher das Wahlrecht

ausüben durften. Mit dieser Ungleichheit hat sich der Verfassungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis näher auseinandergesetzt.

Schließlich ist zu unterstreichen, daß die Bestellung eines Sachwalters seit der Neuregelung 1983, wie sich aus dem neugefaßten § 273 ABGB ergibt, immer nur im Interesse des Behinderten und zur Abwehr von Nachteilen, die ihm drohen, nicht aber im Interesse eines Dritten oder im öffentlichen Interesse zu erfolgen hat.

In den vergangenen Monaten wurde die Frage einer Neufassung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 eingehend geprüft und mit den Bundesministern für Inneres und für Justiz erörtert. Die nun vorgeschlagene Lösung, die den aufgehobenen § 24 NRWO nicht ersetzt und folgerichtig die Verständigungspflicht des Gerichtes gegenüber den die Wählerevidenz führenden Gemeinden beseitigt, beruht auf folgenden Überlegungen:

Keinesfalls durfte wiederum eine gleichheitswidrige Lösung gefunden werden. Eine Anknüpfung des Ausschlusses vom Wahlrecht an die Bestellung des Sachwalters oder an ein Sachwalterbestellungsverfahren kam damit von vornherein nicht in Betracht, zumal das Gericht nur von der Existenz eines Bruchteils psychisch Kranker und geistig Behinderter erfährt und auch erfahren soll.

Ferner muß eine Lösung vermieden werden, die für die Betroffenen stigmatisierend und diskriminierend wirkt. Damit ist auch der Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund einer ausdrücklichen Gerichtsentscheidung wegen mangelnder Fähigkeit, die Bedeutung von Wahlvorgängen zu verstehen, als nicht annehmbar angesehen worden. Es müßte eine Vielzahl von Gerichtsverfahren — geschätzt etwa 30 000 — mit dem ausschließlichen Zweck eingeleitet werden, Bürgern das Wahlrecht abzuerkennen. Das liefe auf die Wiedereinführung einer partiellen Entmündigung neuer und besonderer Art hinaus, wie sie mit der Einführung der Sachwaltschaft gerade beseitigt werden sollte. Die Gerichtsverfahren wären für die Betroffenen herabsetzend und peinlich und überdies aufwendig und teuer, da wohl stets ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden müßte. Die Entscheidung, einem Behinderten wegen mangelnder geistiger

Fähigkeiten das Wahlrecht abzuerkennen, müßte dann von dem Betroffenen als noch verletzender empfunden werden als dies schon derzeit mit Recht beanstandete, mit der Sachwalterbestellung kraft Gesetzes verbundene Folge des Ausschlusses vom Wahlrecht.

Ganz allgemein muß man annehmen, daß eine Person, die in der Lage ist, sich in die Wahlzelle zu begeben und einen Stimmzettel gültig auszufüllen, damit auch eine Mindestvorstellung vom Wesen der Ausübung des Wahlrechtes verbinden wird. Erreicht eine geistige Behinderung ein noch höheres Ausmaß, so wird sich die Beteiligung an der Wahl für den Betroffenen in der Praxis meist von selbst verbieten.“

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juli 1988 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Graff anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Keller, Dr. Rieder, Dipl.-Ing. Gasser, Dr. Fuhrmann und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der erwähnte Antrag in der diesem Bericht beigegebenen Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Fasslabend gewählt.

Im übrigen stellt der Justizausschuß fest, daß sich § 68 der Nationalrats-Wahlordnung nur auf blinde, gebrechliche und sehbehinderte Personen, nicht jedoch auf geistig Behinderte bezieht und daher die Möglichkeit, sich von einer Geleitperson helfen zu lassen, nicht dazu ausgenützt werden darf, daß statt einer bloßen Hilfestellung eine andere Person anstelle eines geistig Behinderten das Wahlrecht ausübt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 07 05

Dr. Fasslabend
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XX. XXXXX 1988
über die Aufhebung der Verständigung der
Gemeinde (Wählerevidenz) von der Bestellung
eines Sachwalters für eine behinderte Person**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom
9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 481/1985, wird
wie folgt geändert:

Im § 248 entfallen die Worte „und die Gemeinde
(Wählerevidenz)“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in
Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Justiz betraut.